



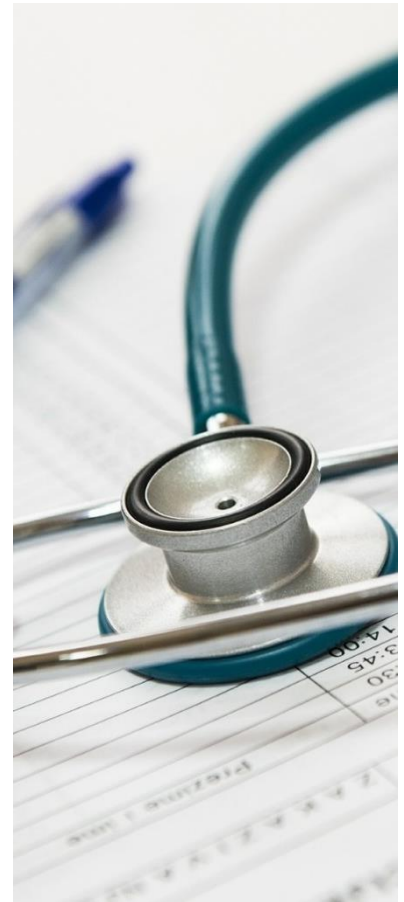
Beihilfe bei Beurlaubung

Stand: 04/2023

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zu Beihilfen in der Beurlaubung, Elternzeit und Pflegezeit geben.

Die rechtlichen Grundlagen ist im Landesbeamtengesetz NRW verankert.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.





Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Beurlaubung und Beihilfeanspruch.....	3
2. Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung	3
3. Tabellarische Übersicht	4



1. Beurlaubung und Beihilfeanspruch

Sie haben sich beurlauben lassen und fragen sich wie es mit Ihrem Anspruch auf Beihilfe nach der BVO NRW aussieht.

Während der Zeit einer

- Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen nach § 64 LBG,
- der Pflegezeit nach § 67 LBG,
- der Elternzeit nach § 74 Absatz 2 LBG

bleibt Ihr eigener Beihilfeanspruch bestehen,

es sei denn,

- Sie werden berücksichtigungsfähige Person bei einem oder einer Angehörigen mit gleichwertigem Beihilfeanspruch (verbeamtete Person oder privat versicherte angestellte Person) oder
- es besteht ein Anspruch über die Person aus Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft auf Familienversicherung (§ 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch -SGB V-).

In der Regel wird ein Anspruch auf Familienversicherung über die Person aus Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft eher im Zusammenhang mit einer Beurlaubung nach § 64 LBG, weniger im Falle der Elternzeit nach § 74 Absatz 2 LBG entstehen.

Als berücksichtigungsfähige Person (aus Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft) einer beihilfeberechtigten Person ist für die beurlaubte Person eine ausreichende Fürsorge im Krankheits-, Geburts- und Todesfall über die beihilfeberechtigte Person sichergestellt.

Auch in den Fällen, in denen die beurlaubte Person über die in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte Person aus Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft aus dieser Versicherung beitragsfrei Leistungen erhalten kann (Familienversicherung nach § 10 SGB V), sieht die Gesetzgebung einen ausreichenden Schutz gewährleistet mit der Folge, dass ein Beihilfeanspruch entfällt.

2. Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung

Obige Regelungen gelten auch, wenn während der Beurlaubung, der Eltern- oder Pflegezeit eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt wird.

Wird während der Beurlaubung der Eltern- oder Pflegezeit eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt, bleibt der eigene Beihilfeanspruch bestehen.

Von den o.a. Regelungen sind auch die Ansprüche des Beihilfeberechtigten für seine berücksichtigungsfähigen Kinder betroffen.



3. Tabellarische Übersicht

Urlaubsart	Erläuterung	Dienstbe- züge	Beihilfeanspruch
Erholungsurlaub	§ 71 LBG	ja	ja
Sonderurlaub	Nach § 72 Absatz 1 LBG kann Sonderurlaub unter Weitergewährung oder unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt werden.	ja	ja
		nein	ja, sofern Beurlaubung insgesamt 30 Tage im Kalenderjahr nicht überschreitet
Arbeitsmarktpolitische Gründe	§ 70 LBG maximal 6 Jahre, auch sog. Altersbeurlaubung	nein	nein
Familienpolitische Gründe	§ 64 LBG zur Betreuung von Kindern unter 18 Jahren und pflegebedürftigen Angehörigen	nein	ja, gemäß § 64 Absatz 5 LBG ¹
Elternzeit	§ 74 Absatz 2 LBG i. V. mit der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrIV NRW	nein	ja, gemäß § 64 Absatz 5 LBG ¹
Teilzeit während der Elternzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit	§§ 64, 74 Absatz 2 LBG i. V. mit der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrIV NRW	ja	ja, gemäß § 64 Absatz 5 LBG ^{1, 2}
Teilzeit während der Elternzeit mit der Hälfte oder mehr als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit	§ 74 Absatz 2 LBG i. V. mit der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrIV NRW	ja	ja, gemäß § 64 Absatz 5 LBG ³
Pflegezeit	§ 67 LBG i. v. mit dem Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896)	nein	ja, gemäß § 64 Absatz 5 LBG ¹
Teilzeit während der Pflegezeit mit der Hälfte oder mehr als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit	§§ 67, 64 Absatz 1 LBG i. v. mit dem Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896)	ja	ja, gemäß § 64 Absatz 5 LBG ¹
Mutterschaftsurlaub	§ 3 und 6 Mutterschaftsgesetz kein Urlaub, sondern gesetzliches Beschäftigungsverhältnis	ja, gemäß § 4 Mutterschutzverordnung	ja

Bitte beachten sie die Erläuterungen auf der Folgeseite.



1. Während der Zeit der Elternzeit oder Pflegezeit ohne Dienstbezüge besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für beamtete Personen mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die verbeamtete Person berücksichtigungsfähige Person einer beihilfeberechtigten Person wird.

Sollte die Person aus Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft **in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert** sein, so besteht für die Dauer der Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen ohne Teilzeitbeschäftigung nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 23. Oktober 1996 – 4 RK 1/96 – ein Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V. Ein Beihilfeanspruch besteht in diesem Fall nicht.

2. Sind **beide Elternteile verbeamtet** und wird die **Elternzeit** von beiden gemeinsam genommen (ohne Teilzeit bzw. mit unterhältiger Teilzeit), ist ein Elternteil von ihnen als berücksichtigungsfähige Person der anderen Person zu bestimmen. Die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.
3. Wird in der **Elternzeit oder Pflegezeit eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte oder mehr als der Hälfte** (bis zu 30 Stunden) der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt, besteht ein unmittelbarer Beihilfeanspruch nach der BVO. Dies gilt entsprechend, wenn die Elternzeit von beiden Elternteilen gemeinsam genommen wird. Übt ein Elternteil in diesem Fall eine unterhältige Tätigkeit aus, wird es berücksichtigungsfähige Person der anderen Person.

Allgemeiner Hinweis:

Sofern ein eigener Beihilfeanspruch nach der oben dargestellten Tabelle nicht besteht, bleibt zu prüfen, ob die verbeamtete Person berücksichtigungsfähige Person einer beihilfeberechtigten Person ist.